



## Wechsel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

### Erklärung der Begriffe

**Obligatorische Krankenpflegeversicherung**

= Grundversicherung

**Ordentliche Krankenpflegeversicherung**

= obligatorische Krankenpflegeversicherung mit ordentlicher Franchise und freier Wahl des Leistungserbringers

**Ordentliche Franchise**

= tiefste Franchise: Erwachsene 300 Franken/Kinder 0 Franken pro Kalenderjahr

**Leistungserbringer**

= Arzt, Spital, Apotheker, Spitex, Physiotherapeut etc.

**besondere Versicherungsform**

= obligatorische Krankenpflegeversicherung mit wählbarer höherer Franchise, mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers oder Bonusversicherung

**wählbare höhere Franchise:**

Erwachsene 500 - 2500 Franken/Kinder 100 - 600 Franken pro Kalenderjahr

**Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers:**

Gesundheitsnetzwerk, HMO, Hausarztmodell, telemedizinische Beratung

**Bonusversicherung:**

Prämienermässigung, wenn keine Leistungen bezogen werden

	Sachverhalt	gesetzliche Kündigungsfrist	Wechseltermin	anwendbare Bestimmungen
1	Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung in eine besondere Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers	Keine gesetzliche Kündigungsfrist	Wechsel jederzeit möglich.  Dies gilt nur, wenn die versicherte Person die ordentliche Franchise gewählt hat.	Art. 100 Abs. 2 KVV
2	Wechsel von der ordentlichen Franchise zur wählbaren Franchise	Keine gesetzliche Kündigungsfrist	1. Januar	Art. 94 Abs. 1 KVV
3	Wechsel von der wählbaren Franchise zur ordentlichen Franchise oder zu einer tieferen wählbaren Franchise	30. November, nach Bekanntgabe der neuen Prämie per 1. Januar	1. Januar	Art. 7 Abs. 2 KVG in Verbindung mit Art. 94 Abs. 2 KVV
4	Wechsel von einer besonderen Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers in eine andere Versicherungsform	30. November, nach Bekanntgabe der neuen Prämie per 1. Januar	1. Januar	Art. 7 Abs. 2 KVG in Verbindung mit Art. 100 Abs. 3 KVV

5	Wechsel von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung in eine Bonusversicherung	Keine gesetzliche Kündigungsfrist	1. Januar	Art. 97 Abs. 1 KVV
6	Wechsel von der Bonusversicherung in eine andere Versicherungsform	30. November nach Bekanntgabe der neuen Prämie per 1. Januar	1. Januar	Art. 7 Abs. 2 KVG in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 KVV
7	Wechsel des Krankenversicherers	31. März	1. Juli Dies gilt nur, wenn die versicherte Person eine ordentliche Krankenpflegeversicherung mit ordentlicher Franchise abgeschlossen hat. Beim neuen Versicherer kann eine besondere Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers abgeschlossen werden.	Art. 7 Abs. 1 KVG  Art. 100 Abs. 2 KVV
8	Wechsel des Krankenversicherers	30. November nach Bekanntgabe der neuen Prämie per 1. Januar	1. Januar Beim neuen Versicherer kann sowohl die Versicherungsform als auch die Franchise geändert werden.	Art. 7 Abs. 2 KVG, Art. 94 Abs. 1+2 KVV, Art. 97 Abs. 1+2 KVV, Art. 100 Abs. 2+3 KVV

**Achtung:** Die Kündigung muss beim bisherigen Versicherer vor Ablauf der Kündigungsfrist (31. März, 30. November) eingehen. Nicht der Poststempel der Kündigung ist massgebend, sondern das Datum, an welchem der Versicherer die Kündigung erhält. Die Kündigungsfrist ist eingehalten, wenn die Kündigung am letzten Tag der Kündigungsfrist beim Versicherer zur gewöhnlichen Geschäftszeit eingegangen ist. Eine ins Postfach gelegte eingeschriebene Sendung gilt in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Post abgeholt wird. Es wird empfohlen, die Kündigung bis Mitte November eingeschrieben zu senden, damit Sie einen Beweis für Ihre rechtzeitige Sendung in der Hand haben.

**Achtung:** Es wird empfohlen, keine neue Krankenpflegeversicherung per 1. Januar abzuschliessen, bevor die neuen Prämien vom BAG genehmigt sind. Die genehmigten Prämien werden Ende September bekannt gegeben.